



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
Technische Fakultät  
Medizinische Fakultät  
Regionales Rechenzentrum  
Sprachenzentrum  
Zentralinstitut für Wissenschaftsreflexion und  
Schlüsselqualifikationen

## Der Präsident

Prof. Dr. Joachim Hornegger

Ansprechpartner: Herr Leicht  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-26765  
Fax +49 9131 85-26646  
tobias.leicht@fau.de  
www.fau.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: P2 – 140 – 25.1  
Erlangen, den 31.07.2017

## Berichtspflicht gemäß § 8 Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) und Ausgleich der Lehrverpflichtung zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.11.2016 (P2-140-25.1 - Lei) wurden Ihnen zwei neue Formblätter zur Berichtspflicht der Lehrverpflichtungserfüllung gemäß § 8 LUFV übersandt. Diese Formblätter sind nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst seit der Überprüfung des Wintersemesters 2015/2016 zu verwenden. In einem dieser Berichtsblätter sollen die Abweichungen von der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 LUFV und Art. 11 Abs. 1 BayHSchPG aufgeführt werden.

Hierzu möchte ich Sie konkret darauf aufmerksam machen, dass in den Spalten der Unter- und Überschreitungen nach § 2 Abs. 3 und 4 LUFV jeweils **die Summen der aufgelaufenen und noch nicht ausgeglichenen Unter- bzw. Überschreitungen** eingetragen werden sollen. Dies beinhaltet nicht nur die entstandenen Unter- und Überschreitungen des jeweils zu überprüfenden Semesters, sondern alle in den vorherigen Semestern entstandenen Unter- und Überschreitungen der rechnerischen Lehrkapazitäten, deren Ausgleich nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 3 LUFV noch nicht erfolgt ist.

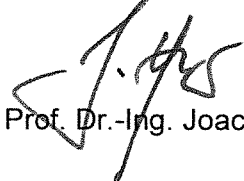
Des Weiteren möchte ich Sie auf § 2 Abs. 2 LUFV hinweisen, wonach die Lehrtätigkeit einer Lehrperson den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen braucht, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt. Eine Untergrenze, auf die die Lehrverpflichtung mindestens reduziert werden darf, wird nicht genannt. Nach Auffassung der Universität sollten damit insbesondere Lehrpersonen, die

aufgrund ihrer Arbeitszeit nur eine Lehrverpflichtung von einer Lehrveranstaltungsstunde oder weniger haben, im Rahmen dieser Regelung auch ganz von der Lehre befreit werden können, wenn ihnen dafür andere Dienstaufgaben in entsprechendem Umfang übertragen werden. Dies gilt umso mehr, wenn andere Lehrpersonen die entfallende Lehrleistung zusätzlich übernehmen. Die Universität ist deshalb der Auffassung, dass im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung aus diesem Sachverhalt dann keine Konsequenzen zu ziehen sind, wenn im Bericht der Fakultät, des Fachbereichs bzw. der zentralen Einrichtung die Übertragung anderer Dienstaufgaben anstelle der Lehre und die Erfüllung des rechnerischen Soldeputats aller Lehrpersonen bestätigt wird. Auch im Rahmen einer Rechnungsprüfung dürften dann keine Probleme entstehen.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben der Universität vom 30.10.2002.

Für Rückfragen steht Ihnen das Personalreferat P2 jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hornegger', written over a stylized graphic element.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger